

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.1010 Wien

GESETZENTWURF 3338-01/87

Zl	62	GE/9	87
Datum: 22. SEP. 1987			
22. SEP. 1987			
Verteilt			

3338-01/87

Schlösser

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Patentgesetz und das Markenschutz-  
gesetz geändert werden;  
Stellungnahme

Schr. des BMWA vom 29. Juli 1987,  
Zl 90.250/3-GR/87

Der Rechnungshof beeckt sich, seine Stellungnahme zu der im  
Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung  
zu überreichen.

Anlagen

21. September 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Hinweis auf Möglichkeit  
der Aufzeichnung:  
*Kopie*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe                    Durchwahl  
  
Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 3338-01/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Patentgesetz und das Markenschutz-  
gesetz geändert werden;  
Stellungnahme

Schr. des BMWA vom 29. Juli 1987,  
Zl 90.250/3-GR/87

Der RH nimmt zu den im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf  
wie folgt Stellung:

Zu Art I (Einleitung):

Bei der Zitierung fehlt die Anführung des BGBI Nr 104/1985;  
lt § 99 des darin verlautbarten ASGG wurde der § 18 des Patent-  
gesetzes aufgehoben.

Zu § 166 Abs 3 und 4 des Patentgesetzes:

In der Gegenüberstellung wurde beim geltenden Text nicht berück-  
sichtigt, daß lt Z 60 der Patentrechts-Novelle 1984, BGBI Nr 234,  
in diesen beiden Absätzen jeweils nach dem Wort "Beschreibung"  
die Worte "und Patentansprüche" eingefügt wurden. Es ist anzu-  
nehmen, daß diese beiden eingefügten Worte auch im neuen Gesetzes-  
text enthalten sein sollen.

- 2 -

Zu §§ 167; 168 Abs 1 Z 6 lit a bis c; 168 Abs 6 des Patentgesetzes:

Auch hier wurde die Änderung des Patentgesetzes lt der vorgenannten Novelle weder in der Textgegenüberstellung beim gelgenden, noch beim vorgesehenen neuen Text bzw im Entwurf berücksichtigt. So fehlen beim § 167 nach dem Wort "Beschreibung" die Worte "... der Patentansprüche, der Zeichnungen oder der Zusammenfassung (§ 91 Abs 3); beim § 168 Abs 1 Z 6 lit a bis c wäre die Zitierung "§ 57 Abs 2 lit a" durch die Zitierung "§ 57 a Z 1" und in § 168 Abs 1 Z 6 lit b und c die Zitierung "§ 57 Abs 2 lit b" durch die Zitierung "§ 57 a Z 2" zu ersetzen. Beim § 168 Abs 6 hingegen wären die Worte ... "sowie für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen" wegzulassen.

Zu § 70 Abs 1 des Markenschutzgesetzes:

Auffallend ist, daß diese Bestimmung weiterhin die Wortfolge "... für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen ..." enthält, während dieser Teil aus dem vergleichbaren § 168 Abs 6 des Patentgesetzes im Zuge der Patentrechts-Novelle 1984 gestrichen wurde.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem unterrichtet.

21. September 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der ~~Anschrift~~ *Hack*: